



Satzung

des Süderholmer Sportvereins

von 1959 e.V.

Nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 13.11.2015 und Eintrag im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 411 ME beim Amtsgericht Pinneberg.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Süderholmer Sportverein von 1959 e.V." (im weiteren Süderholmer SV genannt). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter dem Aktenzeichen VR 411 ME eingetragen und hat seinen Sitz in Heide (Holstein). Der Gerichtsstand ist Meldorf.

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Süderholmer SV ist Mitglied im Kreissportverband Dithmarschen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein dient dem Zweck der Kräftigung des Körpers durch Sport und Spiel. Er widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten.

Der Verein hat eine besondere Jugendabteilung, die innerhalb des Vereins als eine besondere Gruppe besteht. Diese Abteilung wird über den Rahmen der sportlichen Betätigung hinaus die Möglichkeit haben, Zeltlager, Heimabende und kulturelle Veranstaltungen durchzuführen.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell, rassistisch und ethnisch neutral. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vereinsfarben, Vereinstracht

Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahme in den Verein

Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern,
2. aktiven Mitgliedern,
3. passiven Mitgliedern und
4. Jugendmitgliedern.

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Als Jugendmitglieder gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Bei Jugendmitgliedern hat der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag mit zu unterschreiben. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt, wenn sie sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Ende / Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
2. Streichung
3. Ausschluss
4. Ableben

Das Ende der Mitgliedschaft ist frühestens nach einem Jahr (12 Monate) möglich und dem Vorstand schriftlich (Schreiben mit eigenhändiger Unterschrift) mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt bei Ableben. Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstand bleibt und trotz schriftlicher Mahnung unter gleichzeitigem Hinweis auf die Folgen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird automatisch aus der Mitgliederliste gestrichen. Das Mitglied ist schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit nachträglicher Genehmigung der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn es

1. vorsätzlich gegen die Satzung, Beschlüsse oder gegen die Interessen des Vereins verstößt,
2. sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig macht,
3. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 6 Kündigungsfristen

Der Austritt wird mit Ablauf eines Kalenderquartals rechtswirksam, wenn die schriftliche Erklärung sechs Wochen vor Ablauf des Quartals eingeht. Bei Abmeldung von Jugendlichen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum rechtswirksamen Austritt weiter zu entrichten.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils für das folgende Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder werden gemäß der gültigen Ehrenordnung behandelt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB
3. der erweiterte Vorstand

Der gesetzliche Vorstand besteht aus der/dem

- | | |
|----------------------|----------------------|
| 1. Vorsitzende(r) | 2. Vorsitzende(r) |
| 1. Kassenwart(in) | 2. Kassenwart(in) |
| 1. Schriftführer(in) | 2. Schriftführer(in) |
| Sportwart(in) | |
- sowie der/dem Jugendwart(in) als Leiter(in) der Jugendabteilung.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem gesetzlichen Vorstand,
2. der/dem Ehrenvorsitzenden, soweit eine(r) von der Mitgliederversammlung gewählt ist,
3. der/dem Pressewart(in),
4. den Spartenleitern.

Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein und führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich durch. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beaufsichtigt die Tätigkeit seiner Abteilungen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber für das gesamte Geschäftsjahr des Vereins verantwortlich. Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen. Er regelt die Arbeitsverteilung innerhalb des Vorstandes und überwacht die pflichttreue Ausführung der den Vorstands- und Ausschussmitgliedern übertragenen Aufgaben.

§ 9

Die gesetzliche Vertretung des Vereins

Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt im Sinne des § 26 BGB durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende(n), die/den 1. oder 2. Kassenwart(in) und die/den 1. oder 2. Schriftführer(in).

§ 10

Geschäftsführung

Die Organe des Süderholmer SV führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Entstehende Kosten sind nach dem tatsächlichen Aufwand abzurechnen und zu erstatten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Bedarf können die Vorstandstätigkeiten oder sonstigen Tätigkeiten im Sinne des Sports für den Verein durch ehrenamtlich tätige Personen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 11

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der erweiterte Vorstand ist mindestens 2x im Geschäftsjahr einzuberufen. Bei Abstimmungen sind die jeweiligen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Spartenleiter stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden oder des Vertreters/der Vertreterin.

§ 12

Spartenleiter

Für die einzelnen Sparten der aktiven Betätigung des Vereins werden durch die Mitglieder der Sparte Spartenleiter gewählt oder vom Vorstand bestellt. Die Wahl der Spartenleiter bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vorstandes.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Es findet jährlich einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand als Aushang im Verein und durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn außerdem

- a) ein Drittel der Mitglieder
- b) der Vorstand

sie beantragen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist wie eine ordentliche einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte, den Kassenbericht und den Prüfungsbericht entgegen, beschließt über Entlastung des Vorstandes, vollzieht Neuwahlen, genehmigt den Haushaltsplan und fasst Beschlüsse über Anträge und Vorlagen.

§ 14 Stimmrecht

Stimmrecht auf allen Versammlungen haben nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche ab 16 Jahre sind stimmberechtigt (wahlberechtigt), aber nicht wählbar. Bei allen Abstimmungen in den Versammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Zum Ausschluss von Mitgliedern sowie zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 15 Anträge

Anträge zur Beratung auf der Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die Anträge, die nicht in dieser Frist eingehen, kann Beschluss gefasst werden, sofern zweidrittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sie für dringlich erklären.

§ 16 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Jugendwartes, werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet 1/3 des Vorstandes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus:

- | | |
|---------|---|
| 1. Jahr | die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Kassenwart(in) |
| 2. Jahr | die/der 1. Kassenwart(in) und die/der 2. Schriftführer(in) |
| 3. Jahr | die/der 1. Schriftführer(in) und die/der 2. Vorsitzende sowie die/der Sportwart(in) |

Die/Der Jugendwart(in) wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die /Der Pressewart(in) wird jeweils für 3 Jahre gewählt.

§ 17 Kassenprüfung

Bei der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Buch- und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu geben haben.

§ 18 Protokolle

Über die Versammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung und dem verantwortlichen Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 19 Datenschutz

Der Süderholmer SV erhebt, speichert, berichtigt und übermittelt zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und der Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und natürlichen Personen.

Durch die Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Zwecks des Süderholmer SV zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 20 Auflösung und Vereinsvermögen

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit der gesamten stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, wird nach spätestens zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der sportlichen Zweckbestimmung fällt das Vermögen an die Stadt Heide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Grundschule in Süderholm zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.11.2015 angenommen.